



WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

DURST • STIFTER • SCHÖN

Hagenbacher Ring 127 74523 Schwäbisch Hall
 Telefon (07 91) 9 50 50-0 Telefax (07 91) 9 50 50-20
 Internet: www.dcs-kanzlei.de Email: info@dcs-kanzlei.de

Mandanten-Rundschreiben 12/2022

Steuertermine im Dezember 2022

Fälligkeit 12.12. Ende Zahlungsschonfrist 15.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- Umsatzsteuer:**
- 27.12. Zusammenfassende Meldung November 2022
- Sozialversicherungsbeiträge:**
- 23.12. Übermittlung Beitragsnachweise
- 28.12. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember 2022 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2022
- Diverse:**
- 31.12. Offenlegung/Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH, GmbH & Co KG
- 31.12. Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten
- 31.12. Zahlung Altersvorsorgeaufwendungen zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2023

- a) Zum 1.1.2023 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2023		2022	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	59.850,00	59.850,00	58.050,00	58.050,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.987,50	4.987,50	4.837,50	4.837,50
	täglich	16625	166,25	161,25	161,25
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	87.600,00	85.200,00	84.600,00	81.000,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	7.300,00	7.100,00	7.050,00	6.750,00
	täglich	243,33	236,67	235,00	225,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter Krankenversicherung	jährlich	66.600,00	66.600,00	64.350,00	64.350,00
am 31.12.02 privat versichert		59.850,00	59.850,00	58.050,00	58.050,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt - freiw. soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst - für AZUBIS		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten		325,00	325,00	325,00	325,00
Beschäftigten mtl. * vgl. Hinweis-unten für: Krankenversicherung 13% Rentenversicherung 15% pauschale Lohnsteuer 2%		*520,00	*520,00	450,00	450,00
Bezugsgröße	monatlich	3.395,00	3.290,00	3.290,00	3.150,00
Krankenversicherung		3.395,00	3.395,00	3.290,00	3.290,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (noch nicht veröffentlicht)

*Hinweis:

Seit 1. Oktober 2022 orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Std. zu Mindestlohnbedingungen. Bei dem ab 1. Oktober 2022 geltenden Mindestlohn von 12 € ergeben sich 520 € als Geringfügigkeitsgrenze.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 (noch nicht veröffentlicht).

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 66.600 € und die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 4.987,50 € erhöht wird.

Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 14,6%**, davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung:

Die Krankenkassen können einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – in Abhängigkeit vom Einkommen der Versicherten – erheben, der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen wird.

- c) Die **Beitragssätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2023** wie folgt **geplant**:

- **Rentenversicherung** 18,60% (bisher 18,60%)
- **Arbeitslosenversicherung** 2,60% (bisher 2,40%)
- **Pflegeversicherung** 3,05% (bisher 3,05%)

Der um 0,35% erhöhte Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenz-sicherung der betrieblichen Altersversorgung) ist für 2022 noch nicht veröffentlicht (2021: 0,60 Promille).

Ein Vorschuss für 2022 wird nicht erhoben.

Der Beitragssatz für 2022 wird im November festgesetzt.

PSVaG, Mitgliederinformation im Juni 2022

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe steigt **2023 auf 5,0%** (2022: 4,2%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung vom 20.9.2022 (BGBl Teil I vom 26.9.2022 S. 1508)

Wert der Sachbezüge 2023

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern **ab 1.1.2023 voraussichtlich folgende (erhöhte) Werte**:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	288,00	60,00	114,00	114,00
wöchentlich	67,20	14,00	26,60	26,60
kalendertäglich ²⁾	9,60	2,00	3,80	3,80

¹ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

² Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ²⁾ €
monatlich	265,00	225,25
wöchentlich	61,81	52,57
kalendertäglich	8,83	7,51

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

²⁾ bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

³⁾ für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

⁴⁾ bei der Belegung

- mit 2 Beschäftigten um 40 %,
- mit 3 Beschäftigten um 50 %,
- mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %,

⁵⁾ für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 %, (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 4,66 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,81 €/m² monatlich bewertet werden.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung noch nicht veröffentlicht!

Verjährung zum Jahresende

a) Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB).

Ausnahmen

Rechte an Grundstücken verjähren in 10 Jahren (§ 196 BGB). Hierzu gehören Ansprüche auf Eigentumsübertragung, auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bzw. auf Änderungen des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung.

Nach § 197 BGB verjähren in 30 Jahren *Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten sowie titulierte Ansprüche*, die rechtskräftig festgestellt und vollstreckbar sind.

Unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen *Schadenersatzansprüche* (§ 199 Abs. 2 und 3 BGB).

Mängelansprüche des Käufers verjähren nach § 438 BGB bei Kaufverträgen grundsätzlich in zwei Jahren, bei Bauwerken und Baumaterialien verlängert sich die Frist auf fünf und bei einem dinglichen Recht auf dreißig Jahre.

b) Beginn der Frist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB).

Die Frist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen (vgl. Buchstabe a), beginnt grundsätzlich bereits mit Entstehen des Anspruchs (§ 200 BGB).

c) Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn (§§ 203-213 BGB)

Bei der Hemmung wird der „gehemmte“ Zeitraum nicht eingerechnet, die Ablaufhemmung schiebt das Ende der Frist hinaus und beim Neubeginn beginnt die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen.

Praktisch bedeutsam ist insbesondere die Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen (§ 203 BGB) und die Hemmung durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB).

Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger hemmen die Verjährung, bis einer davon die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Um den Gläubiger vor einem überraschenden Ende der Verhandlungen zu schützen, tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Die Verjährung wird auch durch Rechtsverfolgung gehemmt. Das Gesetz enthält in § 204 BGB hierzu 14 Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Erwähnt hiervon seien hier nur die Erhebung der Klage und die Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren.

Der Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) tritt insbesondere bei Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner ein. Dies kann geschehen durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise.

d) Wirkung der Verjährung

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 BGB).

Hat er dennoch geleistet, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, selbst dann, wenn er in Unkenntnis der Verjährung geleistet hat.

Da die Forderung nach Eintritt der Verjährung weiterbesteht, kann der Gläubiger mit ihr aufrechnen, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der erstmals möglichen Aufrechnung noch nicht verjährt war.

Umsatzsteuer

**Steuersätze
in der Gastronomie**

Der Gesetzgeber hat die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von derzeit 7% auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Getränkeabgabe bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen unterliegt weiterhin dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19%.

Es gelten nach der derzeitigen Rechtslage für Restaurant – und Verpflegungsdienstleistungen folgende Steuersätze.

Speisen	Getränke	
19%	19%	bis 30.6.2020
5%	16%	1.7.2020 bis 31.12.2020
7%	19%	1.1.2021 bis 31.12.2023
19%	19%	ab 1.1.2024

Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24.10.2022 (BGBl 2022 vom 28.10.2022 Teil I S. 1838)